

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-180/24 – 1

Rechtssache C-180/24

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

6. März 2024

Vorlegendes Gericht:

Sąd Okręgowy w Poznaniu (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

29. Januar 2024

Klägerin sowie Berufungsklägerin und -beklagte:

Santander Consumer Bank S.A.

Beklagter sowie Berufungsbeklagter und -kläger:

EN

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt]

Der Sąd Okręgowy w Poznaniu Wydział XV Cywilny Odwoławczy (Regionalgericht Poznań [Posen], Polen, XV. Berufsabteilung in Zivilsachen) hat

... [nicht übersetzt]

auf die Verhandlung ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [in dem Klageverfahren]

der Santander Consumer Bank SA mit Sitz in Wrocław (Breslau)

gegen EN

DE

auf Zahlung

auf die Berufung beider Parteien hin

... [nicht übersetzt]

beschlossen:

1. ... [nicht übersetzt]

2. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Art. 3 Buchst. j der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. 2008, L 133, S. 66) dahin auszulegen, dass er einer Praxis entgegensteht, wonach in Verbraucherkreditverträge Klauseln aufgenommen werden, die nicht individuell zwischen den Parteien ausgehandelt wurden und eine Verzinsung des gesamten dem Verbraucher gewährten Kreditbetrags vorsehen, der nicht nur den tatsächlich an den Verbraucher ausgezahlten Betrag umfasst, sondern auch Beträge, die dazu bestimmt sind, die Kosten des gewährten Kredits zu decken (u. a. – wie im vorliegenden Sachverhalt – die Provision der Kreditgeberin sowie Prämien für die Lebensversicherung und die Assistance-Versicherung)?

3. Das Verfahren wird gemäß Art. 177 § 3¹ der Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego) ausgesetzt.

Gründe

I. Sachverhalt und Verlauf des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Klägerin Santander Consumer Bank SA mit Sitz in Wrocław (Breslau) beantragte, den Beklagten EN zur Zahlung von 33 016,23 PLN an sie nebst vertraglichen Zinsen in Höhe der maximalen Verzugszinsen auf den Betrag von 30 880,42 PLN seit dem 11. September 2020 bis zum Tag der Zahlung sowie nebst gesetzlichen Verzugszinsen auf den Betrag von 2 100,88 PLN ab der Klageerhebung bis zum Tag der Zahlung zu verurteilen. Die Klägerin stellte ferner den Antrag, die Verfahrenskosten dem Beklagten aufzuerlegen.
- 2 Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen und die Klägerin zur Erstattung seiner Verfahrenskosten zu verurteilen.
- 3 Mit dem angefochtenen Urteil gab der Sąd Rejonowy (Rayongericht) der Klage nahezu vollumfänglich statt.
- 4 Diese Entscheidung stütze er auf folgende Sachverhaltsfeststellungen:

2

(i) Am 6. September 2018 schloss der Beklagte mit der Klägerin den Barkreditvertrag Nr. 158507783883 über 38 786,35 PLN ab, die nach den vertraglichen Regelungen wie folgt verwendet werden sollten:

- Verbrauchszwecke des Kreditnehmers – 5 500 PLN,
- Rückzahlung früherer finanzieller Verpflichtungen des Kreditnehmers gegenüber der Kreditgeberin – 21 655,04 PLN,
- Finanzierung der Provision der Kreditgeberin für die Kreditgewährung – 4 525,10 PLN,
- Finanzierung der Lebensversicherungsprämie – 6 516,11 PLN,
- Finanzierung der Prämie für die Assistance-Versicherung – 582 PLN,
- Finanzierung der Gebühr für die Übertragung der Mittel für Verbrauchszwecke – 8,10 PLN.

Der zu zahlende Gesamtbetrag wurde mit 49 570,34 PLN angegeben und setzte sich wie folgt zusammen: Kapitalbetrag von 38 786,35 PLN nebst Zinsen für die gesamte Kreditlaufzeit in einer Gesamthöhe von 10 783,99 PLN.

(ii) Der Vertrag sah vor, dass das Darlehen in 60 monatlichen Raten beginnend mit Oktober 2018 zurückgezahlt wird. Die ersten 59 Raten betragen 831,16 PLN, die letzte 831,30 PLN.

(iii) ... [nicht übersetzt]

(iv) Der Beklagte zahlte nur einen Teil des geschuldeten Betrags in Höhe von 15 465,54 PLN zurück, wovon 7 905,93 PLN auf das Kapital entfielen, wie aus der Aufstellung hervorgeht, die die Klägerin vorgelegt hat ... [nicht übersetzt].

(v) Der Darlehensvertrag wurde von der Klägerin gekündigt, woraufhin sie die vorliegende Klage erhob.

(vi) Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage, den Beklagten zur Zahlung von 33 016,23 PLN zu verurteilen, wobei dieser Betrag sich wie folgt zusammensetzt:

- 30 880,42 PLN an fälligem Kapital nebst weiteren Zinsen,
- 2 100,88 PLN an vertraglichen Zinsen und Strafzinsen,
- 34,93 PLN als Pauschalgebühr für die Gesamtheit der Bankdienstleistungen.

- 5 Sowohl die Klägerin als auch der Beklagte haben Berufung eingelegt.
- 6 In Anbetracht des Vorbringens in den Berufungsschriften der beiden Parteien kann der oben dargelegte Sachverhalt als im Berufungsverfahren unstreitig angesehen werden.
- 7 ... [nicht übersetzt]
- 8 Die Berufung des Beklagten war gegen die Entscheidung des Rayongerichts im Ganzen gerichtet und hatte die Abweisung der Klage zum Ziel. Der Beklagte hat die folgende Rechtsverletzung gerügt:

[Benennung der verletzten nationalen Rechtsvorschriften]

(i) ... [nicht übersetzt] Verletzung von Art. 58 des Zivilgesetzbuchs (Kodeks cywilny) infolge der unbegründeten Annahme, der Kreditvertrag sei in Bezug auf die darin festgelegte Verzinsung rechtmäßig gewesen; der Berufungskläger hat diesbezüglich insbesondere die Einwände erhoben, der Vertrag habe unter Verletzung der Vorschriften über den Verbraucherkredit die Verzinsung der finanzierten Kosten erlaubt, der Vertrag habe insoweit missbräuchliche Klauseln enthalten, der Beklagte habe die Inanspruchnahme eines kostenlosen Kredits erklärt, wodurch die vertraglichen Klauseln betreffend die Zinsen „ungültig“ geworden seien, was die vertraglichen Regelungen über die Zinsen insgesamt habe entfallen lassen, so dass die Klägerin die Höhe ihrer Forderung nicht nachgewiesen habe, und schlussendlich, die Klägerin habe den Kreditvertrag nicht wirksam gekündigt;

(ii) ... [nicht übersetzt];

(iii) ... [nicht übersetzt].

Der Beklagte hat daher beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage im Ganzen abzuweisen.

- 9 Der Beklagte hat in der Begründung ausgeführt, dass
- die im Vertrag festgelegten Zinsen auf die finanzierten Kosten unzulässig gewesen seien,
 - dies zur Folge habe, dass die im Vertrag angegebene Summe der Zinsen falsch und irreführend gewesen sei, was eine falsche Bestimmung der Höhe der Gesamtverpflichtung des Beklagten nach sich gezogen habe,
 - er die Inanspruchnahme eines kostenlosen Kredits gemäß Art. 45 des Verbraucherkreditgesetzes (Ustawa o kredycie konsumenckim) erklärt habe, was den Wegfall der Vertragsklauseln über die Zinsen zur Folge gehabt habe,

- die Zahlungsaufforderung falsche Angaben zur Höhe der Verbindlichkeiten enthalten und nicht den Anforderungen in Art. 75c des Bankengesetzes (Prawo bankowe) genügt habe, so dass sie im Licht des Vertrags unwirksam gewesen sei,
- der Vertrag nicht wirksam gekündigt worden sei, da die Rückstände des Beklagten zum Zeitpunkt der Vornahme der Kündigung diese nach dem Vertrag noch nicht gerechtfertigt hätten.

II. Bestimmungen des nationalen Rechts und des Unionsrechts, die im vorliegenden Rechtsstreit zur Anwendung kommen könnten

10 Bestimmungen des nationalen Rechts

Art. 3 des Verbraucherkreditgesetzes

Abs. 1 Ein Verbraucherkreditvertrag ist ein Vertrag über einen Kredit, dessen Höhe 255 550 PLN bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung als der polnischen nicht überschreitet, den der Kreditgeber im Rahmen seiner Tätigkeit gewährt bzw. einem Verbraucher zu gewähren verspricht.

Abs. 2 Als ein Verbraucherkreditvertrag gilt insbesondere:

- 2) ein Kreditvertrag im Sinne der Bestimmungen des Bankengesetzes;

Art. 5 des Verbraucherkreditgesetzes

6a) Zinsunabhängige Kreditkosten sind sämtliche Kosten, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verbraucherkreditvertrag zu tragen hat, ausgenommen Zinsen.

10) Der Sollzinssatz ist der feste oder variable jährliche Zinssatz, der auf den Betrag Anwendung findet, der aufgrund des Kreditvertrags ausgezahlt wurde.

12) Effektiver Jahreszins – die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags ausgedrückt sind.

Art. 30 Abs. 1 des Verbraucherkreditgesetzes

Im Verbraucherkreditvertrag sind unter anderem anzugeben:

6) der Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung dieses Zinssatzes sowie die Zeiträume, Bedingungen und Verfahren für die Anpassung des Zinssatzes einschließlich des Index oder des Referenzzinssatzes, soweit sie auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden; sieht ein Verbraucherkreditvertrag unterschiedliche Sollzinssätze vor, sind diese Informationen für alle Zinssätze anzugeben, die während der betreffenden Vertragslaufzeit zur Anwendung kommen;

7) der effektive Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verbraucherkreditvertrags, samt aller in die Berechnung dieser Gesamtkosten einfließenden Annahmen.

Art. 45 Abs. 1 des Verbraucherkreditgesetzes

Im Fall eines Verstoßes gegen Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8, 10, 11 oder 14 bis 17, Art. 31 bis 33a oder Art. 36a bis 36c durch den Kreditgeber zahlt der Verbraucher nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Kreditgeber den Kredit ohne Zinsen und andere Kosten, die dem Kreditgeber zustehen, innerhalb der Frist und in der vertraglich vereinbarten Art und Weise zurück.

Art. 47 des Verbraucherkreditgesetzes

Die im Gesetz geregelten Verbraucherrechte können durch Vertragsbestimmungen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. In diesen Fällen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Art. 6 [des Zivilgesetzbuchs]

Die Beweislast für eine Tatsache trifft denjenigen, der aus ihr Rechtsfolgen ableitet.

Art. 58 des Zivilgesetzbuchs

§ 1. Ein Rechtsgeschäft, das dem Gesetz zuwiderläuft oder die Umgehung des Gesetzes zum Zweck hat, ist nichtig, es sei denn, dass eine einschlägige Vorschrift eine andere Rechtsfolge vorsieht, insbesondere diejenige, dass an die Stelle der nichtigen Bestimmungen des Rechtsgeschäfts die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen treten.

§ 2. Ein Rechtsgeschäft, das den Grundsätzen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 3. Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Rechtsgeschäfts, so bleibt das Rechtsgeschäft im Übrigen wirksam, es sei denn, dass sich aus den Umständen ergibt, dass es ohne die nichtigen Bestimmungen nicht vorgenommen worden wäre.

Art. 385¹ des Zivilgesetzbuchs

§ 1. Die Bestimmungen eines mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrags, die nicht individuell ausgehandelt worden sind, sind für ihn unverbindlich, wenn sie seine Rechte und Pflichten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise gestalten und seine Interessen grob verletzen (unzulässige Vertragsbestimmungen). Dies gilt nicht für Bestimmungen, die die

Hauptleistungen der Parteien, darunter den Preis oder die Vergütung, festlegen, wenn sie eindeutig formuliert worden sind.

§ 2. Ist eine Vertragsbestimmung nach § 1 für den Verbraucher unverbindlich, bleiben die Parteien im Übrigen an den Vertrag gebunden.

§ 3. Als nicht individuell ausgehandelt gelten diejenigen Vertragsbestimmungen, auf deren Inhalt der Verbraucher keinen wirklichen Einfluss gehabt hat. Dies gilt insbesondere für Vertragsbestimmungen, die einem Vertragsmuster entstammen, das dem Verbraucher von dem Vertragspartner vorgeschlagen worden ist.

§ 4. Die Beweislast dafür, dass eine Bestimmung individuell ausgehandelt worden ist, trägt derjenige, der sich darauf beruft.

Art. 385² des Zivilgesetzbuchs

Maßgebend für die Prüfung der Vereinbarkeit einer Vertragsbestimmung mit den guten Sitten ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts, der Umstände des Vertragsschlusses sowie der Verträge, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, dessen Bestimmung Gegenstand der Prüfung ist.

Art. 245 der Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego)

Eine Privaturkunde, die in schriftlicher oder elektronischer Form erstellt wurde, beweist, dass der Unterzeichner die in der Urkunde enthaltene Erklärung abgegeben hat.

Art. 253 der Zivilprozessordnung

Bestreitet einer Partei die Echtheit einer Privaturkunde oder behauptet, die darin enthaltene Erklärung des Unterzeichners stamme nicht von ihm, hat sie dies nachzuweisen. Betrifft der Rechtsstreit jedoch eine Privaturkunde, die von einer anderen als der bestreitenden Person stammt, hat die Echtheit der Urkunde diejenige Partei nachzuweisen, die sich darauf stützen will.

Art. 316 § 1 der Zivilprozessordnung

Nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung erlässt das Gericht ein Urteil, dem es den Sachverhalt zugrunde legt, wie er sich zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung darstellt; insbesondere hindert der Umstand, dass der Anspruch erst im Laufe des Verfahrens fällig geworden ist, das Gericht nicht daran, der Klage stattzugeben.

11 Bestimmungen des Unionsrechts

Art. 3 Buchst. j der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. 2008, L 133, S. 66, im Folgenden:

Richtlinie 2008/48/EG): Der Ausdruck „Sollzinssatz“ bezeichnet den als festen oder variablen periodischen Prozentsatz ausgedrückten Zinssatz, der auf jährlicher Basis auf die in Anspruch genommenen Kredit-Auszahlungsbeträge angewandt wird.

Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48/EG: Im Kreditvertrag ist in klarer, prägnanter Form Folgendes anzugeben:

f) der Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die sich auf den anfänglichen Sollzinssatz beziehen, ferner die Zeiträume, Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung des Sollzinssatzes; gelten unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind die genannten Informationen für alle anzuwendenden Sollzinssätze zu erteilen;

Art. 3 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 2, im Folgenden: Richtlinie 93/13/EWG):

Abs. 1 Eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.

Abs. 2 Eine Vertragsklausel ist immer dann als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Verbraucher deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Die Tatsache, dass bestimmte Elemente einer Vertragsklausel oder eine einzelne Klausel im Einzelnen ausgehandelt worden sind, schließt die Anwendung dieses Artikels auf den übrigen Vertrag nicht aus, sofern es sich nach der Gesamtwertung dennoch um einen vorformulierten Standardvertrag handelt.

Behauptet ein Gewerbetreibender, dass eine Standardvertragsklausel im Einzelnen ausgehandelt wurde, so obliegt ihm die Beweislast.

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG: Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unbeschadet des Art. 7 unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.

Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG: Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so

müssen sie stets klar und verständlich abgefasst sein. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung. Diese Auslegungsregel gilt nicht im Rahmen der in Art. 7 Abs. 2 vorgesehenen Verfahren.

III. Rechtliche Zweifel des nationalen Gerichts und ihre Bedeutung für die Beantwortung der Rechtsfrage

A. Bedeutung der Entscheidung des Gerichtshofs für das Ausgangsverfahren

- 12 Mit Beschluss vom 28. Oktober 2022 legte der Sąd Rejonowy dla Krakowa – Podgórze w Krakowie (Rayongericht Kraków – Podgórze, Kraków [Krakau], Polen) dem Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung vor (Rechtssache C-678/22), von denen die erste das in der vorliegenden Rechtssache aufgeworfene Problem betraf. Die Rechtssache wurde jedoch mit Beschluss vom 5. Dezember 2023 gemäß Art. 100 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs im Register des Gerichtshofs gestrichen, da der Sąd Rejonowy dla Krakowa – Podgórze w Krakowie mit Beschluss vom 20. November 2023 die Einstellung des Ausgangsverfahrens angezeigt hatte.
- 13 Die dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegte Frage betrifft im Wesentlichen den Umfang des von der Kreditgeberin gewährten Kredits, auf den die vertraglich geschuldeten Zinsen berechnet werden können. Im vorliegenden Sachverhalt umfasste der dem Beklagten gewährte Kredit zwei wesentliche Bestandteile: den Kredit im eigentlichen Sinne (27 155,04 PLN) sowie die finanzierten Kosten seiner Gewährung (Provision, Versicherungsprämien usw., 11 631,31 PLN). Der Gesamtbetrag lag bei 38 786,35 PLN, und auf diesen Betrag fielen kumuliert die Zinsen an, die sich im Fall einer Kapitalisierung über die gesamte Vertragslaufzeit hin auf 10 783,99 PLN belaufen sollten.
- 14 Die Annahme – entgegen dem Vortrag der Klägerin, die sich auf den Vertrag berief – dass die Zinsen nur auf das Kapital im eigentlichen Sinne anfallen können, hätte wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung ihrer im Prozess geltend gemachten Forderung, da die vertraglich vereinbarten Zinsen dann nur auf den Betrag von 27 155,04 PLN anfallen könnten, wohingegen die Klägerin auch Zinsen auf Beträge fordert, die die Kosten der Kreditgewährung umfassen.

B. Auslegungszweifel in Bezug auf die Bestimmungen, die der Entscheidung zugrunde liegen

- 15 Der dargelegte Sachverhalt weckt Zweifel an der Auslegung von Art. 3 Buchst. j der Richtlinie 2008/48/EG, der den Sollzinssatz als den als festen oder variablen periodischen Prozentsatz ausgedrückten Zinssatz definiert, der auf jährlicher Basis auf die in Anspruch genommenen Kredit-Auszahlungsbeträge angewandt wird. Eine gleichlautende Regelung wurde durch die Bestimmungen des

Verbraucherkreditgesetzes in die polnische Rechtsordnung eingeführt: In Art. 5 definiert der Gesetzgeber den Sollzinssatz als festen oder variablen jährlichen Zinssatz, der auf den Betrag Anwendung findet, der aufgrund des Kreditvertrags ausgezahlt wurde.

- 16 Die Zweifel des Gerichts weckt – auch in Anbetracht der unterschiedlichen Rechtsprechung der polnischen Gerichte – die Frage, ob es im Licht der Ziele der Richtlinie 2008/48/EG eine unzulässige Praxis darstellt, wenn in Verbraucherkreditverträgen Klauseln aufgenommen werden, wonach der Verbraucher verpflichtet ist, Kapitalzinsen nicht nur auf den ihm tatsächlich ausgezahlten Kreditbetrag zu zahlen, sondern auch auf die zinsunabhängigen Kreditkosten, die durch den Gewerbetreibenden (Kreditgeber) finanziert werden.
- 17 In der polnischen Rechtsprechung herrscht seit ein paar Jahren Streit darüber, ob es möglich ist, Zinsen auf den Teil des Kapitals zu berechnen, der zu Deckung der finanzierten Kosten bestimmt ist. Zahlreiche Entscheidungen lassen ein solches Vorgehen zu (z. B. Urteil des Sąd Okręgowy w Poznaniu [Regionalgericht Poznań (Posen), Polen] vom 27.05.2022, XIV C 210/22, LEX Nr. 3440970, Urteil des Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy [Rayongericht für die Hauptstadt Warschau, Polen] vom 27.06.2022, I C 284/22, LEX Nr. 3501043, Urteil des Sąd Okręgowy w Gliwicach [Regionalgericht Gliwice (Gleiwitz), Polen] vom 25.10.2022, I C 257/22, LEX Nr. 3550333, Urteil des Sąd Rejonowy dla Warszawy-Mokotowa w Warszawie [Rayongericht Warszawa-Mokotów (Warschau-Mokotów), Polen] vom 27.12.2022, II C 3085/22, LEX Nr. 3505069, Urteil des Sąd Rejonowy w Ciechanowie [Rayongericht Ciechanów, Polen] vom 25.01.2023, I C 185/22, LEX Nr. 3504213, Urteil des Sąd Okręgowy w Warszawie [Regionalgericht Warschau, Polen] vom 31.03.2023, V Ca 3217/22, LEX nr 3553822), doch wurde diese Berechnungsweise auch in vielen Urteilen infrage gestellt (z. B. Urteil des Sąd Rejonowy w Bartoszycach [Rayongericht Bartoszyce, Polen] vom 4.11.2021, I C 983/20, LEX Nr. 3280686, Urteil des Sąd Okręgowy w Toruniu [Regionalgericht Toruń (Thorn), Polen] vom 25.05.2022, VIII Ca 169/22, LEX Nr. 3369969, Urteil des Sąd Rejonowy w Słupcy [Rayongericht Słupca, Polen] vom 27.06.2022, I C 146/22, LEX Nr. 3561755, Urteil des Sąd Rejonowy w Gdyni [Rayongericht Gdynia (Gdingen), Polen] vom 6.07.2022, II C 64/2022, LEX Nr. 3580501, Urteil des Sąd Okręgowy w Sieradzu [Regionalgericht Sieradz, Polen] vom 11.01.2023, I Ca 478/22, LEX Nr. 3550701, Urteil des Sąd Okręgowy w Kielcach [Regionalgericht Kielce, Polen] vom 1.02.2023, II Ca 1858/22, LEX Nr. 3511122, Urteil des Sąd Okręgowy w Sieradzu [Regionalgericht Sieradz, Polen] vom 3.02.2023, I Ca 601/22, LEX Nr. 3550176). Der Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) hat in einer seiner Entscheidungen, mit der er die Annahme einer Kassationsbeschwerde abgelehnt hat, indirekt die Möglichkeit zugelassen, Zinsen auf den Teil des Kapitals zu berechnen, der zur Deckung der finanzierten Provision bestimmt worden war (vgl. Beschluss des Obersten Gerichts vom 15.06.2024, I CSK 4175/22, LEX Nr. 3569756, Rechtsprechung angeführt von: T. Czech, in: Kredyt konsumencki. Komentarz [Verbraucherkredit, Kommentar], III. Ausgabe, Warschau 2023).

- 18 Unter Berücksichtigung des Wortlauts von Art. 10 Abs. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 3 Buchst. j der Richtlinie 2008/48/EG und des allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatzes der Vertragsfreiheit stehen die angeführten Bestimmungen nicht *expressis verbis* einer solchen Gestaltung des Vertragsverhältnisses entgegen, wonach die Kapitalzinsen auch auf die zinsunabhängigen Kreditkosten anfallen, die der Kreditnehmer erst bei der Rückzahlung des Kredits zurückzahlt und die bei der Kreditgewährung von der Kreditgeberin finanziert werden. Wenn nämlich der Kreditnehmer (Verbraucher) einer solche Lösung – und sei es stillschweigend durch den Abschluss eines von der Kreditgeberin (Gewerbetreibenden) verfassten Vertrags – zustimmt und weder der Wortlaut der Bestimmungen der Richtlinie 2008/48/EG noch der des polnischen Verbraucherkreditgesetzes dies ausdrücklich verbieten, dann kann kein rechtliches Verbot einer solchen Vertragsklausel angenommen werden.
- 19 In der polnischen Lehre wird diesbezüglich die Auffassung vertreten, dass die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes keine Grundlage dafür böten, unterschiedliche Grundsätze auf die Erhebung von Kreditzinsen in Abhängigkeit davon anzuwenden, zu welchem Zweck dieser Kredit verwendet worden sei (J. Gil, M. Szlaszyński, *Problematyka odsetek od kredytowanych kosztów bankowego kredytu konsumenckiego* [Problematik der Zinsen auf die finanzierten Kosten eines Bankkredits an einen Verbraucher], *Monitor Prawa Bankowego* [Zeitschrift für Bankenrecht], 2022., Nr. 6, S. 59 bis 74, LEX).
- 20 Eine teleologische Auslegung der Bestimmung kann jedoch die gegensätzliche Auffassung begründen. Billigkeitserwägungen scheinen nämlich für die Annahme zu sprechen, dass die Kapitalzinsen der Kreditgeberin nur die Zurverfügungstellung des Kapitals an den Kreditnehmer vergüten sollen, jedoch nicht die Finanzierung der zinsunabhängigen Kreditkosten, insbesondere der Provision, die doch ihrer Natur nach eine zusätzliche Vergütung der Kreditgeberin für die Gewährung des Kredits darstellt. Für diese Auslegung scheinen auch die Ausführungen des Gerichtshofs in den Rn. 81 bis 91 des Urteils in der Rechtssache C-377/14 (ECLI:EU:C:2016:283) zu sprechen.
- 21 Bei Anwendung dieser Auslegungsmethode müsste man folglich zu dem Schluss gelangen, dass die Kapitalzinsen der Kreditgeberin nur die Zurverfügungstellung des Kapitals an den Kreditnehmer vergüten sollen, jedoch nicht die Finanzierung der zinsunabhängigen Kreditkosten, insbesondere der Provision, die doch ihrer Natur nach eine zusätzliche Vergütung der Kreditgeberin für die Gewährung des Kredits darstellt, oder der Versicherungsprämien, die an einen Dritten abgeführt werden.
- 22 Aus diesen Gründen hat der Sąd Okręgowy (Regionalgericht) den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

... [nicht übersetzt]